OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151336/2/JS/FE

Datum:
Linz, 23. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. W W, B x, x A, vom 11.7.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach vom 26.6.2017, GZ: 131-9-104/2006, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer baurechtlichen Angelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem – im Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach (im Folgenden „belangte Behörde“) vom 19.2.2015 wurde (u.a.) dem Beschwerdeführer gemäß § 49 Abs. 1 und 6 Oö. Bauordnung 1994 aufgetragen, die baulichen Anlagen (Freizeithütte und Gartengerätehütte) auf dem Grundstück Nr. x, GB x G, binnen fünf Monaten ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen und den vorigen Zustand wieder herzustellen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.11.2015 als unbegründet abgewiesen und die Beseitigungsfrist mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses festgesetzt.

1.2. Mit Schreiben vom 28.12.2016 beantragte (u.a.) der Beschwerdeführer - sowohl beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als auch beim Bürgermeister der Gemeinde Nußbach (und bei der belangten Behörde) - die Wiederaufnahme des mit dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis vom 12.11.2015 abgeschlossenen Beseitigungsverfahrens.

1.3. Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 4.9.2017 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Wiederaufnahmeantrag als verspätet zurück.

1.4. Mit Bescheid vom 16.2.2017 wies der Bürgermeister den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zurück, da nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) der Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens beim Verwaltungsgericht einzubringen sei. Eine Antragstellung beim Bürgermeister (und der belangten Behörde) scheide daher aus. Da der Antrag auf Wiederaufnahme auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als zuständige Stelle eingebracht worden sei, sei eine Weiterleitung nach § 6 AVG daher nicht notwendig gewesen.

1.5. In der gegen den Bescheid des Bürgermeisters erhobenen Berufung wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, dass der Antrag auf Wiederaufnahme die gesetzlich verordnete Flächenwidmung betreffe, weshalb auch bei der Gemeinde Nußbach ein Wiederaufnahmegrund entstanden sei. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 26.6.2017 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer (entscheidungswesentlich) vor, dass es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handle und sei der Wiederaufnahmeantrag bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen habe. Die belangte Behörde hätte als unzuständige Behörde den Antrag nicht zurückweisen dürfen, sondern hätte ihn gemäß § 6 AVG weiterleiten müssen.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Mit Antrag vom 28.12.2016 begehrte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.11.2015 abgeschlossenen Beseitigungsverfahrens nach § 49 Oö. Bauordnung 1994, mit welchem seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19.2.2015 als unbegründet abgewiesen wurde.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, aus welchem sich die Feststellungen widerspruchsfrei ergaben. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da von vornherein absehbar war, dass eine mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung des entscheidungsgegenständlichen Sachverhalts beitragen können wird und vom Beschwerdeführer auch keine Rechtsfragen von besonderer Komplexität zur Frage der Zuständigkeit für die Wiederaufnahme eines verwaltungsgerichtlich abgeschlossenen Beseitigungsverfahrens nach der Oö. Bauordnung 1994 aufgeworfen wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme ist unter den in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 4 leg. cit. angeführten Gründen stattzugeben.
Damit kam ausschließlich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 28.12.2016 auf Wiederaufnahme des mit verwaltungsgerichtlichem Erkenntnis vom 12.11.2015 abgeschlossen baurechtlichen Beseitigungsverfahren zu, welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 4.9.2017 auch wahrnahm (vgl. dazu VwGH 21.12.2016, Zl. Ra 2016/10/0135; *Reisner* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], Rz 42 zu § 32 AVG). Die Baubehörde hat daher ihre sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die beantragte Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf die - auch in Verfahren in Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zwingend anzuwendenden - Bestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2 VwGVG zu Recht verneint.
4.2. Die Weiterleitung eines Ansuchens nach § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) erfolgt durch formlose Verfügung; es besteht nach der Judikatur des Höchstgerichts lediglich eine objektive Pflicht der Behörde zur, aber kein subjektives Recht der Partei auf Weiterleitung des

Ansuchens (vgl. VwGH 30.8.2011, Zl. 2010/21/0419). Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind jedoch nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 13.9.2017, Zl. Ra 2016/12/0053). Der Einwand des Beschwerdeführers auf Nichtweiterleitung seines Wiederaufnahmeantrages, der ohnedies von ihm selbst auch an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich direkt übermittelt wurde, geht daher schon mangels eines subjektiven Rechtes des Beschwerdeführers auf Weiterleitung ins Leere.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme von durch Erkenntnis von Verwaltungsgerichten abgeschlossenen Verfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack